

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Abonnementspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pf. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 5mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Feidler in Biebrich.

Amstliches Bekanntmachungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespaltene Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pf.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 14.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Feidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Brechenheim, Delsheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgensborn, Hegloch, Jgltadt, Kloppenheim, Massenheim, Nebenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschachen.

Nr. 70.

Donnerstag, den 14. Juni 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Amstlicher Teil.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-
und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und
Seehundsfellen, von Walroshäuten, Renn-
und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königl.
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Ermäßigungen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
1. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lager-
buchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 vom 3. September 1915 und vom 21. Okto-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird.
Wer kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert wer-
den.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen,

Haute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen
hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind
von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und
Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind;

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie
im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits einge-
arbeiteten Häute und Felle;
 2. alles im § 1 unter a) genannte Leder in jeder Form, soweit
es sich im Eigentum Befind oder Gewahrsam einer Gerberei,
Zurichterei oder Gerbervereingung befindet.
- Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten
auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und
Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen
Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vernahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechts-geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden.
Den rechts-geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die
auf Wege d. r. Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, ferner
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer d. n. erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder
wennlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
hunderttausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso
wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-
zurichten oder zu führen unterläßt.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu hunderttausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahr-
lässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlach-
tungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Ver-
äußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser
Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuterverwertungs-
Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser
Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli
1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen
Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen inner-
halb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli
1916 einer Häuterverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertrag-
lich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefal-
lenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen
innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert
hat, an einen zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens
am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das inner-
halb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte
Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von
dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeliefert hat,
an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen
Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage
des folgenden Monats für das innerhalb des vorange-
gangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Ver-
band von Häuterverwertungs-Vereinigungen angehört, an
diesen Verband; von einer Häuterverwertungs-Vereinigung,
die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Groß-
händler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten
Tage des folgenden Monats für das innerhalb des voran-
gegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen
oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammel-
stelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage
des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Monats
gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch
spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum
fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte
Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn
die gewerbmäßigen Schlächter sowie Abbedereten und Wildpret-
händler: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens,
Empfänger des Fells, Tag der Ablieferung, Anzahl und
Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von
Häuterverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen
Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger,
Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und
Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6
Ziffer 1 h angegebenen abweicht; ferner die Mängel und
das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschla-
gnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Ein-
gabung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der
Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die
Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behren-
straße 28.

Verteilungsstelle ist die Kreisleder Altiengeellschaft in Ber-
lin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle
ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet
werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim
Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit
Kopfhaut, jedoch ohne Kopfschädel und Beinchen
abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch
bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne
Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet
werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens
innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Ver-
wahrer sorgfältig zu falzen. Falls Hunde- und
Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem
Abhäuten gefalzen werden können, müssen sie unver-
züglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind
in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknen-
den Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit
der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und
jedenfalls vor Rasse gekühlt, so aufgehängt werden, daß
alle Stellen des Fells an trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor
dem Falzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat in
den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch
Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in un-
verfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tinten-
stift) auf der Fleischseite des Fells zu vermerken. Die
Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die
Schweine- und Hundefelle, die nicht gefalzen werden
konnten, sind in vollständigem Zustande zu wiegen.

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle wer-
den von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren
Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden
wird.

Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Ford-
stift auf der Fleischseite des Fells zu vermerken.

- a) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln
und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage
jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorher-
gehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rech-
nung darüber an den zugelassenen Großhändler einzu-
reichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Ver-
band angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines
jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden
Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung
darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Ver-
band angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines
jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorher-
gehenden Monat angelasselte Gefälle nebst einer Rech-
nung darüber an den zugelassenen Großhändler einzu-
reichen, an den sie ihre Waren liefern will.
- d) Die Verbände von Häuterverwertungs-Vereinigungen
und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünf-
undzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen
für das bis zum fünfzehnten Tage d. selben Monats
ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber
an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form ein-
zureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungs-
erlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in
seinem Besitz befindlichen Felle dem Vederzumeisungsamt (Veder-
meldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die
Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen,
welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei
dem Vederzumeisungsamt (Vedermeldestelle) anzufordern. Die Mel-
dungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats
für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig
gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlands), sowie die aus
den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und
Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit
Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine be-
findlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in
Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwertung dieses Gefalles ist durch
besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein Bezug nur
von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung
betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über
die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der
folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute
und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- b) Aus: 1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen sind fol-
gende Lederarten herzustellen: Leder für Bandagenzwecke,
Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
Aus: 2. Hundefellen: Heinsfutterleder, Bekleidungsleder,
Schuhoberleder.
- Aus: 3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen: Boden-
leder, Näh- und Binderiemleder, Transparenleder, Ga-
maschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder.
- Aus: 4. a) Seehundsfellen: Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroshäuten: Bodenleder, Treibriemen- oder
Weitschuhleder.
- Aus: 5. a) Rentierfellen: Bekleidungsleder, Bodenleder,
Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchen-
leder, b) Elentierfellen: Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in
sorgfältigster Weise entfettet werden.

- c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen
hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:
1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Vederzumeisungs-
amts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
sischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Str. 5.
Die Anweisungen des Vederzumeisungsamts haben vor
allen anderen auf beschlagnahmte Leder bezügliche Ver-
einerungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung
solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen wer-
den lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs
amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerberver-
einigung für Heeres- oder Marinebedarf.
Welche Gerbervereingung für Heeresbedarf zuständig
ist, wird im Zweifel durch das Vederzumeisungsamt ent-
schieden.
3. Von einer Gerberei oder Gerbervereingung auf unmittel-
bare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:
Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Be-
kleidungs-Depot Nürnberg),
Treibriemenverhältnisse,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werstatt,
Kaiserliche Marine-Depot-Inspektion,
Friedrich Krupp, Altiengeellschaft in Essen.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden
nach besondere Vorschriften erlassen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuehungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabecheines.

a) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuehungsamt (Abteilung Ledermedizinalien) bei welchem auch die Vorbehalte zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandt, fertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuehungsamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabecheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuehungsamtes veräußern.
3. Freigabebefugtes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungsdatum des Freigabecheines) zur Verwendung für Privatweide oder den mittelbaren Bedarf der Kriegswirtschaft veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigabebefugte Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuehungsamtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigabebefugtes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuehungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Juristerei haben beim Verkauf freigabebefugten Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.
5. Vorbedingung für alle unter 1. erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A. H. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.
6. Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigabebefugten Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.
7. Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuehungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegs- oder Marineverwaltung oder der Beschlagnahmebehörde angeforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.
8. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabecheines für die betreffenden Ledermengen erledigt.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuehungsamt (Ledermedizinalien), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vorbehalten zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließliche bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuehungsamt (Ledermedizinalien), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vorbehalte für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewerkschaftsbereich haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pflichtgemäß behandelt und überfichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischen Gefällen hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischen Gefällen. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuehungsamt (Ledermedizinalien), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gamswild sowie Hunden, Schweinen und Seehundsfellen aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 378.

Die Reichsleitung beabsichtigt, ein zentrales Organ mit dem Titel „Reichskriegsblatt“ herauszugeben, in dem alle reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen sowie die sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete der gesamten Kriegswirtschaft möglichst gleichzeitig mit der amtlichen Veröffentlichung in den Gesetz- und Verordnungsblättern abgedruckt werden sollen.

Die Gemeindebehörden machen sich auf das Erscheinen der Zeitschrift aufmerksam und empfehlen das Halten derselben als zweckmäßig. Die Zeitschrift kann von der Verlagsbuchhandlung Reimer Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 71, zum halbjährlichen Preise von 6 M. durch die Post oder den Buchhandel bezogen werden.

Wiesbaden, den 8. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
von Heimbürg.

Nr. 379.

Unter dem Pferdebestand des Viehhändlers Gustav Kahn in Biersdorf ist die Räude amtierärztlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Wiesbaden, den 9. Juni 1917.

Der königliche Landrat:
von Heimbürg.

Nr. 2222.

Nr. 380.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. A. H.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gamswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollständigen Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 608, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von a) Reh-, Rot-, Dam- und Gamswild; b) Hunden; c) zahmen und wilden Schweinen; d) Seehunden; Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle. Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. H. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. H. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle. Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 und § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. H. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gamswildfelle, volltrocken, a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 Kg. Trockengewicht; b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M. für 1 Kg. Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken, a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M. für 1 Kg. Trockengewicht; b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 Kg. Trockengewicht;
3. Hundsfelle, gefälzt 0,70 M. für 1 Kg. Grünschwanz, volltrocken 1,20 M. für 1 Kg. Trockengewicht;
4. Schweinefelle, a) Felle von zahmen Schweinen gefälzt 1,70 M. für 1 Kg. Grünschwanz, volltrocken 3,40 M. für 1 Kg. Trockengewicht; b) Felle von wilden Schweinen gefälzt 1,10 M. für 1 Kg. Grünschwanz, volltrocken 2,20 M. für 1 Kg. Trockengewicht;
5. Seehundsfelle gefälzt 2,50 M. für 1 Kg. Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur: a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gamswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beintknochen zur Ablieferung kommen;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitekauft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Zuwiderhandler zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- a) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- b) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- c) bei gefälzten Schweine- und Hundsfellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grünschwanzgewicht in unvollständiger Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fellschale des Fells vermerkt ist;
- d) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gamswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefälzt werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Tintenstift auf der Fellschale des Fells vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbeitrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht;
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder ähnlichen Schäden behaftet sind;
3. für stark haarlosende und verunstaltete Felle;
4. für stark im Kern zerflossene Felle;
5. für stark zerhackene und stark löcherige Felle um je 1/10 jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises;
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brandfelle, um insgesamt 1/2 des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlagtempo und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Lagerstätte des Schiffes oder Kachens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuehungsamt (Ledermedizinalien), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbehörden vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 381.

Die Bullen: a) der Gemeinde Diedenbergen, gefellter Semmentaler, 18 Monate alt und schwarzbraun, Niederungsstraße, 2 Jahre alt, b) der Gemeinde Wuringen, schwarz-weiß, Niederungsstraße, 14 Monate alt, c) des Landwirts Hövel in Sonnenberg, gefellter Semmentaler, 1 1/2 Jahre alt, sind bei der Körung auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1911, als zuchttauglich anerkannt worden.

Wiesbaden, den 9. Juni 1917.

Der königliche Landrat:
von Heimbürg.

J.-Nr. II. 6350.

Nr. 382.

Bekanntmachung

über

die Ernteflächenhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 in Preußen.

1. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) sollen die Ernteflächen der Fruchtarten und Futtergewächse und der Wälder durch Beiträge der Gemeindeinhaber oder deren Stellvertreter festgestellt werden.

2. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf dem Feldmäßigen Ackerbau, Kartoffeln, Gemüse und andere Gewächse, die nur gartenmäßig d. h. in Hausgärten, Schrebergärten usw. angebaut sind, bleiben außer Betracht.

3. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob, die im Bedarfsfall für diesen Zweck Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen haben. Im Gegensatz zu dem Vorjahre ist diesmal die Ortsliste in zwei Stufen auszufüllen und abzuschließen.

4. Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bodenfläche bewirtschaftet oder sein Stellvertreter. Demnach sind die auf gepachteten Grundstücken, auf Dienstadt oder dergl. angebauten Flächen nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter oder Nutzungsberechtigten anzugeben.

5. Die Angabe der Erntefläche hat durch den Betriebsinhaber oder seinen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird.

6. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land oder um Pachtland, Dienstland oder dergl. handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb vom Gemeindebezirk liegen.

7. Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 15. Juni bis 25. Juni 1917.

8. Die Ernteflächen sind in dem im Kopfe der Ortsliste bezeichneten Flächenmaß, d. h. in Morgen anzugeben. Andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

9. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3-39 sich deckt mit der Eintragung in Spalte 40 (Summe der bestellten Ernteflächen). Jeder Betriebsleiter hat die beiden Stufen der Ortsliste auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen in Spalte 46 durch Unterschrift zu bezeugen.

10. Beide Ortslisten sind aufzurechnen, abzuschließen und mit der Genehmigung des Gemeindevorstandes zu versehen, das sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Die abgeschlossenen und bezeugten Ortslisten sind spätestens bis zum 2. Juli 1917 an den Herrn Landrat (Oberamtmann) abzuliefern.

11. Ergibt sich beim Abschluß der Ortsliste, daß die durch die Erhebung ermittelte Gesamtfläche von der durch die Landwirtschaftliche Bodennutzung im Jahre 1913 festgestellten Gesamtackerfläche um mehr als 10 v. H. abweicht, so sind die Gründe für die Abweichung besonders anzugeben, z. B. infolge starker Bewässerung, Gründung größerer Fabriken oder sonstiger gewerblicher Unternehmungen von erheblichem Flächenumfang oder dergleichen; ferner können größere Abweichungen dadurch vorkommen, daß im Gemeindebezirk gelegene Ackerflächen von einem in einer anderen Gemeinde wohnenden Betriebsinhaber bewirtschaftet werden und daher in der Ortsliste der anderen Gemeinde nachgewiesen sind, aber ungemeldet.

12. Die zuständige Behörde (Landratsamt usw.) oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Grundbesitz- oder Steuerbehörden einzuholen.

13. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vornehmlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unvollständig richtig oder unvollständig machen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Verleihenhaber oder Stellvertreter von Verleihenhabern.
Die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder
unvollständig machen, werden mit Geldstrafe
bis zu 2000 Mark bestraft.
Berlin, den 28. Mai 1917.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A. gez.: Hellrich.
Der Minister des Innern.
A. B. gez.: Drems.

Sind hiermit veröffentlicht.
Die Herren Bürgermeister erzeuge ich um genaue Beachtung der
nachstehenden Ausführungen sowie der Anweisung auf der Ortliste.
Zur Gewinnung eines möglichst zuverlässigen Materials ist hin-
zuweisen, dass zur Erreichung dieses Zwecks sind gewissenhafte Sach-
verständige und Vertrauensleute zuzuziehen.
Wiesbaden, den 12. Juni 1917.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Heimbürg.

Bekanntmachung.
Dem Wähebefehliger Heinrich Schneider in Jagst wurde
wegen Unzuverlässigkeit der Wähebefehliger endgültig für das
nächste Wirtschaftsjahr geschlossen. Der Müller Schneider darf bis
auf weitere Anordnung von mir nun an weder Getreide irgend
welcher Art in seinem Wähebefehl aufnehmen, noch verarbeiten.
Sonderverhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und etwaige
Schwierigkeiten zu Schneider gebracht und angetroffene Getreide-
stände ohne Bezahlung eingezogen.
Wiesbaden, den 11. Juni 1917.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Dienstag-Tagesbericht.
Abt. Amtlich. Großes Hauptquartier, 12. Juni.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
An der flandrischen Front war die Artillerietätigkeit abends
stark und südlich der Douve gesteigert.
Nachmittags ritt englische Kavallerie gegen unsere Linien öst-
lich von Meuses an; nur Trümmer kehrten zurück.
Südlich davon, bei dem Ort Avelin, angreifende Infanterie
wurde durch Gegenstoß gestoppt.
Im Artois war im Lens-Bogen sowie in und südlich der
Lange-Wiederung die Feuerartillerie lebhaft.
Bei Fromelles, Neuve Chapelle und Artois vordringende eng-
lische Erkundungsabteilungen sind abgewiesen worden.
Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Gegen die von uns beim Vorstoß westlich von Cerny am 10.
Juni befehligten Gräben führten die Franzosen gestern fünf Gegen-
angriffe, die sämtlich verlustlos im Feuer und Nachkampf scheiterten.
Der Artilleriekampf erreichte nur nördlich von Bailly und am
Kalerberg vorübergehend größere Stärke.
In der Ost-Champagne schlugen bei Targues und Bauquois fran-
zösische Erkundungsabteilungen fehl.
Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Keine wesentlichen Ereignisse.
Ostlicher Kriegsschauplatz.
In der Duna, bei Smorgon, Baranowitsch und besonders bei
Ludza und an der Narajowka ist die Gefechtsintensität wieder
gestiegen.
Mazedonische Front.
Zwischen Prepa-See und der Ost-Gerna, sowie vom rechten
Ufer der bis zum Dolan-See, zeigte sich die Artillerie tätiger
als in letzter Zeit.

In dem an gesteigerter Kampftätigkeit reichen Monat Mai
haben auch die Luftstreitkräfte in ihren vielseitigen Aufgaben große
Erfolge erzielt.
Neben dem Kampf- und Infanterie-Fliegern bewährten sich be-
sonders die für Feuerstellung und Beobachtung unentbehrlichen Ar-
tillerie-Flieger, deren Leistungen durch die Fesselballon-Beobachter
ausgezeichnet ergänzt wurden.
Wir verlor in den Westen, Osten und auf dem Balkan 79 Flug-
zeuge und 9 Fesselballons.
Von den abgeschossenen feindlichen Flugzeugen sind 114 hinter
unseren Linien, 148 jenseits der feindlichen Stellungen erkennbar
abgesenkt. Außerdem haben die Gegner 26 Fesselballons einge-
bracht, wovon 23 Flugzeuge, die durch Kampfeinwirkung zur Landung
gezwungen wurden.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die englische Regierung über die Kriegsziele.
Die englische Regierung hat auf die Note der russischen Re-
gierung über die Kriegsziele folgende Antwort erteilt:
Aus den Händen des russischen Geschäftsträgers hat die kaiserliche
Regierung die Note der russischen Regierung erhalten, in der
dieses ihre Kriegsziele darlegt. In der als Anlage mitgeteilten Ver-
sicherung an das russische Volk heißt es, „das freie Russland wolle
seine Herrschaft über andere Völker, es wolle diesen ihr nationales
Leben nicht entreißen oder durch Gewalt fremdes Gebiet besetzen.“
Mit diesen Gefühlen kann die britische Regierung sich vereinigen.

Das Flaggenslied.
Roman aus der Gegenwart von Alex. von Boffe.
(A. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)
Ich will es auch nicht und werde es nie tun! Nie in meinem
Leben war ich noch so stolz darauf, eine Deutsche zu sein!
Charles blinnte sie ganz entsetzt an.
Wie darfst Du das sagen! Jedenfalls solltest Du doch daran
denken, daß Du als Rittmeister Charles Bothwell Engländerin wer-
den wirst, und ich hoffe —
Charles, unterbrach ihn Riecke schnell, und nun war sie vor
Erregung totenblau, lieber Charles, es muß einmal klar zwischen
uns werden. Du mußt doch längst eingesehen haben, daß ich Deine
Braut nicht werden kann, so wie alles jetzt liegt. Ich kann und will
nicht Engländerin werden!
Riecke, fuhr er auf, was sagst Du da? Das kann Dein Ernst
nicht sein!
Es ist mein vollster Ernst, Charles! Ich kann Dich nicht
heiraten.
Soll das heißen, daß Du mich nicht mehr liebst?
Nicht so, wie ich Dich lieben möchte, wenn ich Deine Frau wer-
den wollte. Ich habe Dich sehr gern gehabt — und ich habe Dich
noch immer gern, aber — Du mußt verstehen, Charles, meine Ge-
fühle für Dich sind nicht stark genug, das zu überwinden, was sich
zwischen uns trennen muß. Du bist Engländer, ich bin eine Deutsche
und will es bleiben. Der Krieg —
Was geht Dich der Krieg an? unterbrach er sie zornig. Vor
dem Kriege hast Du mir gesagt, daß Du mich lieb hast, und es ist
doch unmöglich, daß dieser Krieg persönliche Gefühle, die Mensch an
Mensch binden, verändern kann. Wenn Du mich liebst —
Das ist es ja! unterbrach sie ihn. Das Band der Liebe war
nicht stark genug, und deshalb hat es der Krieg gerissen. Wäre der
Krieg nicht gekommen, würde ich wahrscheinlich erst zu spät erkannt

haben, daß meine Liebe für Dich nicht groß genug war, mich für ein
ganzes Leben an Dich zu binden. So ist es für uns persönlich ein
Segen, daß der Krieg kam und mich rechtzeitig meinen Irrtum er-
kennen ließ.
Du weißt nicht, was Du sprichst, liebe Riecke. Du bist jetzt in
einer sehr aufgeregten Gemütsverfassung und bildest dir allerlei
Vorurteile ein. Du würdest sehr bald bereuen —
Nein, nur im ungeliebten Falle würde ich alles zu bereuen
haben! Ich bin mir schon längst darüber klar, daß ich Dich nicht he-
iraten kann, und fand nur bisher nicht den Mut, offen mit Dir da-
rüber zu reden. Ich kann Dich nicht heiraten, Charles!
Sie hatte ihre Tasse niedergelegt, die Hände gefaltet und sah
ihn bittend an.
Nimm es mir nicht übel, Charles, fuhr sie leise fort. Es ist
nicht meine Schuld, ebensowenig deine. Es ist auch besser für dich
so, glaube es mir. Wenn Du jetzt, wo alles Deutsche in England so
verachtet ist, eine Deutsche heiraten würdest, man würde es sehr
übernehmen. Auch Helen sagte, es sei jetzt für einen Engländer
nicht eben angenehm, eine Deutsche zu heiraten.
Hellen sagte das? fragte er ungläubig. Hellen war doch bisher
immer dafür, daß wir uns heiraten.
Sie ist es auch noch. Sie redet mir zu, führte es als ein
Zeichen deiner Liebe an, daß Du mich heiraten willst, obgleich ich
Deutsche bin.
Und das ist wahr, Riecke, fiel er schnell ein und versuchte dabei
ihre Hand zu ergreifen. Ich liebe dich ebenso, wie du bist, und was
fragst die Liebe nach der Nationalität? Was geht uns die Feind-
schaft unserer Völker an? Sie werden schon einmal wieder Friede
finden. Du bist für mich Riecke, mein einziger Liebling.
Vielleicht gerade um deinetwillen vermag ich die Feinde Englands
nicht so zu hassen, wie ich es als Engländer eigentlich tun sollte.
Ach, Charles, was nützt das alles —
Ich könnte sogar Sympathie für Deutschland empfinden um
deinetwillen, Riecke, fuhr er fort. Sieh mal, ich bin jung und kern-
gesund, und dennoch habe ich mich nicht für Richters Heer anwer-

Tages-Rundschau.
Kaiserliche Besuche.
Karlsruhe, 11. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin sind
gestern vormittag halb 10 Uhr zu einem kurzen Besuch der Groß-
herzoglichen Herrschaften in Karlsruhe eingetroffen. Im Residenz-
schloß fand im Laufe des Vormittags Frühstückstafel statt. Nach-
mittags 2 Uhr 20 Minuten fuhr das Kaiserpaar in offenem Wagen
nach dem Bahnhof, um sich zu kurzem Besuch zu dem jungvermäh-
lichten Prinzen Joachim von Preußen zu begeben. Das Kaiserpaar,
das von den Herzoglichen Herrschaften und der Königin von Schweden
zur Bahn begleitet wurde, war auf der Fahrt Gegenstand be-
geisteter Huldigungen des sparsam gebildeten Publikums, der Pen-
sionate und Schulkinder. (Post. Ztg.)

Heidenbrand zur politischen Lage.
In seinem schließlichen Reichstagswahlkreis Mittelsch-Trebnitz
sprach am letzten Sonntag der konservative Führer v. Heidenbrand
über die politische Lage, die Kriegspolitik der konservativen Partei
und die Friedensaussichten. Er sagte u. a.: Als ich vor kurzem Ge-
legenheit hatte, mit einem Admiral zu sprechen, fragte ich ihn, ob
es wirklich möglich sein würde, daß der Krieg mit einem völligen
Sieg für uns ende und ob er wirklich glaube, daß wir mit unserem
U-Bootkrieg es machen werden. Da antwortete mir der Admiral:
Wir hoffen, ja wir sind überzeugt, daß in längstens zwei Monaten
der Zustand der Engländer so sein wird, daß England am Ende
ist. Gegenüber allen Zweiflern und Flammern, sagte Heiden-
brand weiter, können wir also sagen, daß die maßgebenden Leute
wissen und die Überzeugung haben, daß wir siegen werden und daß
es nur darauf ankommt, daß auch wir hier zu Hause durchhalten.
Ich gestehe Ihnen, daß ich immer geglaubt habe, daß, wenn wir
mit Russland zu einem Sonderfrieden kämen, wir dann leichte Ar-
beit haben würden, auch mit den anderen Feinden fertig zu wer-
den. Aber ich muß heute doch gestehen, daß ich nach Lage der
Dinge diese Hoffnung nicht mehr ganz aufrecht zu erhalten ver-
mag. Ein Sonderfrieden Russlands ist doch nur möglich, wenn er
getragen wird von einer starken Regierung, die imstande ist, der
Lage im Innern Herr zu werden und es vermag, den Bruch mit
den Bundesgenossen auf sich zu nehmen. Da müssen wir aber
sagen, daß die Zustände vor der Hand eine solche Lage nicht er-
kennen lassen. Was aber England anbelangt, so haben die Eng-
länder eine Bulldoggennatur. Vergessenwärtigen wir uns doch,
daß England vor 24 Jahren mit etwa 120 000 Mann auf dem
Schlachtfeld erschien, während es jetzt eine Armee von zwei Mil-
lionen Mann hat. Sie behaupten sich fest wie eine Bulldogge und
können dann nicht los. Aber ich glaube, daß wir einen Kriegs-
winter doch nicht mehr durchzumachen brauchen, wenn bis dahin
der U-Bootkrieg die Entscheidung gebracht hat. Zum Schluß for-
derte Heidenbrand, daß die Regierung beim Friedensschluß einen
gesunden nationalen Egoismus betätigen möchte. (T. A.)

Elß-Lothringens Bekenntnis zum Reich.
Abt. Straßburg, 12. Juni. Bei der Schließung der 2. Kam-
mer des Landtages von Elß-Lothringen hielt Präsident Kistlin
vor voll beschlossener Haus folgendes Ansprache:
Meine Herren! Wir können nicht auseinandergehen, ohne dem
Wunsche und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß uns bald ein
ehrenvoller Friede beenden sein möge. Wir dürfen diesen Aus-
spruch und nachhaltig erhalten lassen, da unser Land und seine Be-
völkerung unter diesem Kriege unangeführt zu leiden haben und es
immer offenkundig wird, daß die Loslösung Elß-Lothringens vom
Deutschen Reich unter den gegenwärtigen Kriegszuständen eine her-
vorragende Stellung einnimmt. Daher halte ich es für unsere Ge-
meinschaftspflicht, zu erklären, daß das elß-lothringische Volk den Ge-
danken, daß um feinstenwillen dieses entschlossene Blutvergießen fort-
gesetzt werden soll, mit aller Entschiedenheit zurückweist (Beifall).
Wir sind nicht anders erbaut, als in unauflöslicher Zusammen-
gehörigkeit zum Deutschen Reich seine kulturelle, wirtschaftliche
und staatsrechtliche Zukunft unter vollster Aufrechterhaltung seiner
berechtigten Eigenart zu pflegen und zu fördern. (Lauter Beifall
auf allen Banken des Hauses.) Die im Felde stehenden tapferen
Söhne unseres Landes, unser Stolz und unsere Hoffnung, kämpfen
und bluten nicht nur für die Rettung und den Bestand des Deutschen
Reiches. Sie haben noch ein eigenes, besonderes Kriegsziel. Sie
erkämpfen ihrem Heimatlande die Gleichberechtigung und Gleich-
stellung unter den deutschen Bundesstaaten. Das deutsche Volk kann
diesen tapferen Helden seinen Dank auf keine würdigere Weise ab-
statten, als daß es sie nach erlangtem Frieden als gleich- und voll-
berechtigte Staatsbürger in ihre Heimat zurückführen läßt. (Be-
häfteter Beifall.) Ihr Beifall zeigt mir, daß ich Ihnen aus der Seele

haben, daß meine Liebe für Dich nicht groß genug war, mich für ein
ganzes Leben an Dich zu binden. So ist es für uns persönlich ein
Segen, daß der Krieg kam und mich rechtzeitig meinen Irrtum er-
kennen ließ.
Du weißt nicht, was Du sprichst, liebe Riecke. Du bist jetzt in
einer sehr aufgeregten Gemütsverfassung und bildest dir allerlei
Vorurteile ein. Du würdest sehr bald bereuen —
Nein, nur im ungeliebten Falle würde ich alles zu bereuen
haben! Ich bin mir schon längst darüber klar, daß ich Dich nicht he-
iraten kann, und fand nur bisher nicht den Mut, offen mit Dir da-
rüber zu reden. Ich kann Dich nicht heiraten, Charles!
Sie hatte ihre Tasse niedergelegt, die Hände gefaltet und sah
ihn bittend an.
Nimm es mir nicht übel, Charles, fuhr sie leise fort. Es ist
nicht meine Schuld, ebensowenig deine. Es ist auch besser für dich
so, glaube es mir. Wenn Du jetzt, wo alles Deutsche in England so
verachtet ist, eine Deutsche heiraten würdest, man würde es sehr
übernehmen. Auch Helen sagte, es sei jetzt für einen Engländer
nicht eben angenehm, eine Deutsche zu heiraten.
Hellen sagte das? fragte er ungläubig. Hellen war doch bisher
immer dafür, daß wir uns heiraten.
Sie ist es auch noch. Sie redet mir zu, führte es als ein
Zeichen deiner Liebe an, daß Du mich heiraten willst, obgleich ich
Deutsche bin.
Und das ist wahr, Riecke, fiel er schnell ein und versuchte dabei
ihre Hand zu ergreifen. Ich liebe dich ebenso, wie du bist, und was
fragst die Liebe nach der Nationalität? Was geht uns die Feind-
schaft unserer Völker an? Sie werden schon einmal wieder Friede
finden. Du bist für mich Riecke, mein einziger Liebling.
Vielleicht gerade um deinetwillen vermag ich die Feinde Englands
nicht so zu hassen, wie ich es als Engländer eigentlich tun sollte.
Ach, Charles, was nützt das alles —
Ich könnte sogar Sympathie für Deutschland empfinden um
deinetwillen, Riecke, fuhr er fort. Sieh mal, ich bin jung und kern-
gesund, und dennoch habe ich mich nicht für Richters Heer anwer-

gesprochen habe. In diesem Sinne rufen wir: Elß-Lothringen,
das Deutsche Reich und der deutsche Kaiser, sie leben hoch, hoch, hoch!

Mus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Briefe.
Sendet keine Lebensmittel ins Feld! Diese
Warnung ist wiederholt in letzter Zeit häufig ergangen, leider ohne
Erfolg! Unsere Feldgrauen haben nicht nötig, aus der Heimat
Nahrungsmittel zu erhalten. Die Heeresverwaltung sorgt für ihr
leibliches Wohl in mehr als ausreichender Weise, sie brauchen
keinen Hunger zu leiden. Dagegen sind alle Nahrungsmittel für
das Inland von größter Bedeutung. Ein jeder, der trotzdem an
Angehörige an der Front Lebensmittel verschickt, verurteilt sich
an denen, die unter der Lebensmittelknappheit zu Hause leiden.
Dazu kommt, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit Nahrungs-
mittel dem Verderb infolge der Hitze ausgesetzt sind in unzähligen
Fällen in verdorbenem Zustand an die Front gekommen sind. Wie
hätten diese für die menschliche Ernährung wichtigen Gegenstände
manchen ersetzt und gelabt, bei dem es knapp zugeht! Unblich ist
auch zu berücksichtigen, daß es die Pflicht eines jeden einzelnen ist,
Eisenbahn und Post gerade in der gegenwärtigen Zeit vor un-
nötiger Belastung zu bewahren, die eine Verschwendung von Paketen
in das Feld notwendigerweise zur Folge hat. Also nochmals:
„Keine Lebensmittel an die Front, wohl aber Bücher, Zigarren,
Zigaretten und Tabak.“ — In welchem Umlange die Verschwendung
von Lebensmitteln an die Front trotz aller Warnungen noch ge-
scheht, dafür nur ein Beispiel: Bei dem Feldpostamt einer Heeres-
gruppe sind in drei Tagen 3115 Beutel mit Bäckchen im Gewicht
von 13 400 Kilogramm eingegangen; das würde im Monat 94 000
Kilogramm ausmachen. Nimmt man an, daß 70 Prozent des In-
dlands Lebensmittel waren, so kann man berechnen, daß allein bei
dieser einen Heeresgruppe etwa 653 000 Kilogramm oder 65 Eisen-
bahnwagen Lebensmittel im Monat eingehen. Es handelt sich also
keineswegs um kleine Mengen, die auf diese Weise den immer
knapper werdenden Beständen in der Heimat entzogen werden und
bei der steigenden Hitze zum großen Teil dem Verderben ausgesetzt
sind. Während dem einzelnen in den seltensten Fällen genügt wird,
liegt hier eine empfindliche Schädigung der Allgemeinheit vor.
Pflicht unserer Soldaten ist es, ihre Angehörigen vor der Hinaus-
schickung von Lebensmitteln, so gut sie auch gemeint ist, zu warnen;
Pflicht derer aber, die sich jetzt noch etwas absparen können, nament-
lich der Landbewohner, alle entbehrlichen Nahrungsmittel der häus-
lichen Bevölkerung und der Arbeiterschaft in den kriegswichtigen
Betrieben durch die zuständigen Verteilungsstellen zukommen zu lassen.

wo in der Frankfurter Straße ist eines Tages der Geschirr-
wagen eines Händlers Hartmann aus Erbenheim mit einem Motor-
wagen der Straßenbahn zusammengestoßen. Der Mann wurde
dabei vom Bord abgeworfen, und er sowohl wie seine Ehefrau
tragen nicht ganz unerhebliche Verletzungen davon. Oben-
breiten hatte das Schöffengericht wegen fahrlässiger Gefährdung eines
Eisenbahntransportes Hartmann zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt,
das Berufsungsgericht aber sprach ihn frei, weil ihn die Schuld an
dem Zusammenstoß nicht treffe.

Am 13. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung erschienen,
durch welche alle rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hinde-,
Schweine- und Sechshäute, Walrothhäute, Renn- und Elentier-
felle, sowie das daraus hergestellte Leder betroffen sind. Soweit
es sich um Häute und Felle handelt, die im Inlande angefallen sind,
ist eine Beschlagnahme erfolgt. Trotz der Beschlagnahme sind jedoch
für die Veräußerung und Lieferung des Gefalles bestimmte Mög-
lichkeiten freigegeben worden, die eine Vereinnahmung des gesamten
Gefalles bei der Kriegseier Abfertigung herbeiführen, von
der aus seine Verteilung an die Gerber zu erfolgen hat. Für die
Behandlung der Felle bis zur Abfertigung an den Gerber sowie
nach ihrer Abfertigung sind genaue Vorschriften gegeben. Gefälle,
das nicht veräußert worden ist, unterliegt einer Beschlagnahme an das
Leder-Zustellungsamt. — Ausländisches Gefälle ist an sich nicht
beschlagnahmbar, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen
maßgeblich. Das aus den genannten Fellsorten hergestellte Leder
ist jedoch ausnahmslos beschlagnahmbar, auch wenn die Felle aus
dem Auslande eingeführt sind. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung
veröffentlicht worden, durch welche für Reh-, Rot-, Dam- und Gerns-
wild-, Hinde-, Schweine- und Sechshäute Höchstpreise festgelegt
werden. Beide Bekanntmachungen enthalten eine Reihe von Ein-
zelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für die in Betracht kom-
menden Kreise erforderlich ist. — Der genaue Wortlaut kann in den
amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen
werden.

Da die Kirchenernte sich weniger günstig entwickelt hat,
als vorausgesehen war, hat die Bezirksstelle für Gemüße und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden beschlossen, die Erzeuger-
höchstpreise für Südkirschen zu erhöhen, und zwar betragen die
Preise bis zum 15. Juni 38 Pfennig für das Pfund, nach dem
15. Juni für Südkirschen erste Wahl 35 Pfennig, zweite Wahl
25 Pfennig das Pfund.

Die Einziehung des Silbergeldes. Die Ar-
beiten zur Ausprägung von Zinkmünzen nehmen raschen Fortgang,
so daß die Herstellung dieses Kleingeldes bald in großem Umlange
erfolgen und sofort mit der Einziehung des Silbergeldes begonnen
werden kann. Wer ohne Nachteile die Ummetzelung seines Be-
standes an Silber- und Kleinmünzen bewirken will, wird gut tun,
schleunigst mit der Abgabe an die öffentlichen Kassen zu beginnen.

Wiesbaden, 12. Juni. Die Kaiserin besuchte heute
Wiesbaden, die Kaserne, die Augenheilklinik, das Pau-
linenschloßchen, sowie die Organisation des Roten Kreuzes im kaiser-
lichen Schloß.

Wiesbaden. Nach dem vom Geh. Oberbaurat Dr. ing. Stüb-
ben bearbeiteten allgemeinen Bebauungsplan dehnt sich das ge-
plante neue Groß-Wiesbaden aus über die Gemarkungen Schierstein,
Dagheim, Sonnenberg, Rimbach, Biersdorf, Erbenheim,
Biedrich. Neben der Schnellbahn Wiesbaden-Frankfurt stehen
die Hafenbahn Schierstein-Wiesbaden und einen neuen Bahn-
hof Jagst-Wiesbaden; dazu kommt ein neuer Straßenzug: Wies-

ben lassen. Ich möchte nicht gegen deine Landsleute kämpfen, wo-
möglich gegen deine Brüder. Ich liebe dich zu sehr, Riecke, du wirst
nicht, wie ich! Ich könnte es nicht ertragen, dich zu verlieren.
Zuerst hatte Riecke versucht, ihn zu unterbrechen. Jetzt sah sie
mit geklammertem Kopf, ihre Augen standen voll Tränen. Es rührte
und erschütterte sie, daß er sie so sehr liebte, sie fühlte, daß er auf-
richtig sprach. Sie hatte gehofft, daß auch seine Gefühle für sie sich
abgekühlt haben würden, sie hatte das fast als Gewißheit angenom-
men. Nun empfand sie eine Beschämung über die Veränderung ihrer
eigenen Gefühle. Und doch konnte sie nicht anders. Sie bereute es
nicht, nicht früher mit Charles gesprochen zu haben, nicht schon vor
Wochen, da sie doch schon gemerkt, daß sie ihn nicht würde heiraten
können. Viel offener hätte sie ihm damals ins Auge sehen können
als jetzt, mo eines andern Mannes Bild ihr Herz erfüllte.
Du wirst mir das nicht antun, Riecke, mich aufgeben, nur weil
ich ein Engländer bin, fuhr Charles fort, der ihr Schweigen für
günstig gedeutet. Da hob sie den Kopf und sah ihn an; an ihren
Wimpern glänzten Tränen.

Wirst Du Deutschen werden, um mich heiraten zu können?
fragte sie langsam.
Ach — Deutscher? Welche komische Idee! antwortete er ohne
Zögern.

Nun, siehst Du! Und ich kann nicht Engländerin werden, was
ich als Deine Frau doch werden möchte. Für mich ist der Gedanke
ebenso komisch und unmöglich! Ich bin die Tochter eines deutschen
Staatsbeamten, meine Brüder sind deutsche Offiziere! Ich bin
Deutsche und will es bleiben!
Es ist ganz etwas anderes, wenn du —
Es ist ganz dasselbe!
Deine Schwester Hellen zum Beispiel —
Hellen liebt ihren Mann über alles, ich aber — Charles, mich
ist es Dir noch einmal sagen? — Ich kann eben nicht anders. Ich
liebe mein Vaterland mehr als Dich! Ich liebe Dich nicht so sehr,
daß ich um deinetwillen aufhören könnte, Deutsche zu sein.
(Fortsetzung folgt.)

hoch. Die Versteigerung der wäldlichen Grasungen brachte dem Stadtel unermwartet hohe Preise. Für den Morgen der sonst 35—50 Mark kostete und im letzten Jahr allerdings schon 80 Mark einbrachte, bezahlte man jetzt 200, in einigen Fällen sogar 268 Mark. Danach kommt der Zentner Heu auf etwa 20 Mark und die Röhre? Die müßte dann von „rechtswegen“ gar 1.25—1.50 das Rier kosten.

Darmfieber. Außerordentlich mehren sich in der letzten Zeit die vielen Fälle von schweren Geschlechtskrankheiten. Infolge der vielen Weidungen aus Lazaretten und Krankenhäusern sieht die Kriminalpolizei sich genötigt, den Spuren nachzugehen und es stellt sich heraus, daß der größte Teil der Urheberinnen verheiratete Frauen sind, die oft mit den gefährlichsten Krankheiten behaftet sind.

Das Auslegen von Zeitungen in Gastwirtschaften usw. Der Bekanntmachung des Reichsfängers über Druckpapier vom 29. XI. 1917 ist verschiedentlich, namentlich in Gastwirtschaften, zu verstoßen worden, als ob das Auslegen von Zeitungen in Gastwirtschaften verboten sei. Das ist aber, wie von zuständigen Stellen mitgeteilt wird, ein Irrtum. Die Verwendung druckfähig lediglich eine Einschränkung des Papierverbrauchs; soweit der Verleger einer Zeitung in Frage kommt. Es ist also den Betreibern der Zeitungsverboten, Extrablätter und Zeitungen in Gastwirtschaften auszuliegen oder auszuliegen. Was dagegen der Gastwirt mit den Zeitungen, die er selbst abonniert hat, anfangs, ist seine eigene Sache.

Opta Ueber die Bedeutung des Verpflegungsnachschubs für unter
Feldheer wird die Öffentlichkeit eben so wie über die Verlebens-
leistungen der deutschen Eisenbahnen im Kriege und viele anderen
kriegswichtige Vorgänge, die jetzt geheim gehalten werden müssen,
erst nach Friedensschluß unterrichtet werden können. Um so wer-
voller sind Mitteilungen über den Nachschub von Lebensmitteln
an die Front, die in dem 11. Heft der von der Volkswirtschaftlichen
Abteilung des Kriegs Ernährungsamtes herausgegebenen Beiträge
zur Kriegswirtschaft durch Herrn Fritz Hartmann von der Zentr-
stelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin unter Be-
gabe zahlreicher Diagramme und bildlicher Darstellungen ver-
öffentlicht worden. Danach sind in den beiden ersten Kriegsjahren
an freichem Fleisch 305 Millionen Kilo Schlachtgewicht den Trup-
pen zugeführt worden, daneben an Dauerfleisch und Konserven noch
fast 55 Millionen Zentner. Die Kartoffellieferung erreichte trotz
der reichen Ernte in den besetzten feindlichen Gebieten die Summe
von 6 Millionen Zentnern; insgesamt wurden 160 Millionen Zen-
tner an Verpflegungsmitteln aus dem Inlande an die Front gerollt.
Ein Beweis zugleich von der gewolligen Leistungsfähigkeit der deu-
schen Landwirtschaft, der in erster Linie die Aufgabe zufällt,
die Nahrung für Heer und Volk zu schaffen. Wie auf unsere Land-
wirtschaft dabei gegenüber den ausländischen abgesehen und wie
viel besser wir auch in bezug auf die Preise der Lebensmittel dem
Ausland gegenüber dastehen, wird in einem besonderen Kapitel
ausführlich dargelegt. Der Wert des Verpflegungsnachschubs für
unser Feldheer in den beiden ersten Kriegsjahren betrug 3,6 Bil-
liarden Mark. Hierzu kommt, was noch die immobilen Truppen
die Lazarets und die Kriegsgefangenenlager im Inlande benötigen
hierzu kommen die zahlreichen Liebesgaben aus der Heimat an die
Front, und so wird es klar, warum so manche Lebensmittel im
Laufe der Zeit bei der bürgerlichen Bevölkerung knapp gewor-
den sind. Dabei wird im besetzten Gebiet im Rahmen einer die feind-
liche Bevölkerung in ihren Ernährungsverhältnissen mög-
lichst schonenden Weise von unseren Truppen selbst Landwirtschaft e-
trieben, und es werden daneben alle anfänglichen landwirtschaft-
lichen Nebenbetriebe nach Kräften ausgebaut. Die Notwendigkeit
zu sparen wird trotzdem dem Heere nicht nur zum Bewußtsein ge-
bracht, sondern auch energisch in die Tat umgesetzt.

sauberes, flügeres
Mädchen
wegen guten Lohn nach Dordrecht
verkauft.
Näheres bei Frau Winkler,
Dordrecht a. M., Dintergasse 68.

1873-1874. Series 10. 10